KSA-PROJEKTFÖRDERUNG

Richtlinie der Stadt Kremmen über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen hat in ihrer Sitzung am _____ folgende Richtlinie beschlossen.

§ 1 Zuwendungszweck und Grundlage

(1) Die Stadt Kremmen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorrangig Zuwendungen für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, daneben auch für Projekte der Kulturarbeit in der Stadt Kremmen.

(2) Bei der Förderung ist die Gleichstellung aller Geschlechter zu berücksichtigen.

(3) Nicht Gegenstand dieser Richtlinie sind die Mittel der Ortsteile für ortsbezogene Feste und Feiern, Mittel für zentrale Veranstaltungen wie das Kremmener Erntefest, das Drachenbootfest oder die Veranstaltung „Kremmen läuft" sowie andere im Haushaltsplan gesondert festgelegte Zuwendungen.

(4) Eine Doppelförderung derselben Ausgaben ist ausgeschlossen. Förderungen durch weitere Stellen sind zulässig, wenn sie im Finanzierungsplan vollständig angegeben werden und keine Überfinanzierung entsteht.

(5) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe dieser Richtlinie. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, sind Projekte, die sich überwiegend an junge Menschen unter 27 Jahren richten oder diese wesentlich einbeziehen, gegenüber Projekten mit überwiegend erwachsener Zielgruppe bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden sowie ihre Selbstbestimmung und gesellschaftliche Mitverantwortung fördern.

(2) Ebenfalls können Projekte der Kulturarbeit gefördert werden, wenn sie das kulturelle Leben der Stadt Kremmen bereichern.

(3) Veranstaltungen zu Vereinsjubiläen, insbesondere zum 25-, 50- oder 75-jährigen Bestehen, können gefördert werden, wenn sie einem der in § 1 Absatz 1 genannten Zwecke dienen.

(4) Nicht gefördert werden Kosten für Bewirtung und Verpflegung, Bewirtschaftungs- und Betriebskosten, Nutzungsentgelte sowie investive Maßnahmen. Ebenfalls nicht zuwendungsfähig sind Projekte und Maßnahmen, die dem kommerziellen Bereich zuzuordnen sind.

§ 3 Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände mit Sitz in der Stadt Kremmen, die ihre Tätigkeit überwiegend im Gebiet der Stadt Kremmen ausüben und im Rahmen des beantragten Projekts Kinder- und Jugendarbeit oder Kulturarbeit betreiben.

(2) Ebenfalls antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Kirchen, sonstige Institutionen und Initiativen, die in der Stadt Kremmen ansässig oder überwiegend tätig sind.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Das Projekt muss überwiegend in der Stadt Kremmen stattfinden oder einen unmittelbaren Nutzen für das gesellschaftliche oder kulturelle Leben in Kremmen haben und einem der in § 1 Absatz 1 genannten Zwecke dienen.

(2) Der Antragsteller ist für die rechtmäßige Durchführung des Projekts sowie für erforderliche Genehmigungen, Versicherungen, Aufsicht und Schutzvorkehrungen verantwortlich.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines zweckgebundenen Zuschusses. Die Zuwendung darf 60 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Projektkosten nicht überschreiten. Der Förderbetrag muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Teilnehmenden oder Besuchenden und zum Nutzen des Projekts stehen.

Der Gesamtbetrag aller der nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen darf 5.000 Euro je Haushaltsjahr nicht überschreiten.

(2) Verringern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder erhöhen sich die im Finanzierungsplan berücksichtigten Einnahmen, kann die Zuwendung zur Vermeidung einer Überfinanzierung entsprechend gekürzt werden.

§ 6 Verfahren

(1) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 30. September für das Folgejahr bei der Stadt Kremmen einzureichen. Hierfür ist das Antragsformular nach Anlage 1 zu verwenden. Der vollständige Antrag muss eine kurze Projektbeschreibung mit Begründung sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.

(2) Nach dem 30. September eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen und im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

(3) Mit dem Projekt darf erst nach Zugang des schriftlichen Bewilligungsbescheids begonnen werden.

(4) Die Stadtverwaltung prüft die Anträge. Der Kultur- und Sozialausschuss berät über die förderfähigen Anträge und gibt eine Empfehlung ab. Über die Gewährung und die Höhe der Zuwendung entscheidet abschließend die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Stadtverwaltung erteilt den schriftlichen Bescheid.

(5) Wesentliche Änderungen des Projekts, seiner Kosten oder seiner Finanzierung sind der Stadt Kremmen unverzüglich mitzuteilen und bedürfen vor ihrer Umsetzung der Zustimmung. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

(6) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Monats nach Beendigung des Projekts bei der Stadt Kremmen einzureichen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, einem kurzen Sachbericht und Kopien der Zahlungsbelege. Die Originalbelege sind nach Abschluss des Projekts fünf Jahre aufzubewahren und der Stadt Kremmen auf Verlangen vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger bestätigt, dass die Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde. Die Stadt Kremmen ist berechtigt, die Mittelverwendung zu prüfen.

(7) Rücknahme, Widerruf, Erstattung und Verzinsung richten sich nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2031.

(2) Für Anträge auf Förderung von Projekten im Jahr 2027, die bis zum 30. September 2026 eingereicht wurden, gilt die bisherige Richtlinie fort. Diese Richtlinie ist erstmals auf Anträge für das Förderjahr 2028 anzuwenden.

Kremmen, den _____

Sebastian Busse
Bürgermeister

Anlage:
Anlage 1 - Antragsformular